

**3. Nachtrag  
zur Gebührensatzung zur Satzung  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg**

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v 11.09.2012, BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Gesetz 09.10.2020 I 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006, GVBl. I S 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020, GVBl. S 436, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018, GVBl. S 247 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg in ihrer Sitzung am 03.09.2021 den folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg beschlossen:

**§ 1**

§ 1 der Satzung der Gemeinde Angelburg über die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg erhält folgenden Absatz (3):

- (3) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus´ ein Betretungsverbot in den Monaten April und Mai 2020 bestand, künftig hierfür oder im Rahmen einer anderen Pandemie oder aus anderen Gründen, die auf „höherer Gewalt“ beruhen (Wetter-Katastrophen usw.), ausgesprochen wird oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit (Empfehlung seitens des Landes zur Betreuung zu Hause) geregelt wurde oder wird, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für den jeweiligen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

**§ 2**

Dieser 3. Nachtrag zur Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Angelburg, den 06.09.2021

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Beck,  
Bürgermeister